



## Art. 1

### **Name, Sitz und Zweck**

- 1) Unter dem Namen „**PRO Spreitenbach**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Spreitenbach.
- 2) Der Verein „**PRO Spreitenbach**“ bezweckt die Förderung der Dorfgemeinschaft und die Wahrung der Interessen Spreitenbachs gegenüber Behörden und Privaten in sämtlichen Fragen von allgemeiner öffentlicher Bedeutung. Die Förderung der Gemeinschaft soll auf eine aktive Weise erfolgen. Der Verein ist parteipolitisch neutral und bringt sich konstruktiv in die politischen Abläufe ein. Mitglieder die vom Verein für ein öffentliches Amt vorgeschlagen werden dürfen nicht Mitglied einer ortsansässigen Partei sein.

## Art. 2

### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können werden
  - Einwohner ab dem vollendeten 16. Altersjahr als Einzelmitglieder. Kinder und Jugendliche sind bis zum 18. Altersjahr bei einem Elternteil eingeschlossen.
  - Natürliche Personen mit Sitz oder Betrieb in der Gemeinde, Eigentümer von Liegenschaften im Gemeindegebiet, sowie auswärtige Personen, die durch besondere Interessen mit der Gemeinde verbunden sind.
- 2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, entsprechenden Vorstandsbeschluss und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch freiwilligen, dem Vorstand schriftlich mitzuteilenden Austritt.
  - wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird.
  - durch Ausschluss, wenn das Mitglied erheblich gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstossen hat.
- 4) Über den Ausschluss befindet der Vorstand.
  - Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Den Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten, die dann endgültig entscheidet.

## Art. 3

### **Organisation**

- 1) Die Organe des Vereins „**PRO Spreitenbach**“ sind
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevisoren



## Art. 4

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können von der Mitgliederversammlung oder der Mehrheit des Vorstandes einberufen werden, oder wenn dies von 20 % der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus, durch schriftliche Mitteilung und Abgabe der Traktandenliste einberufen.
- 2) Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 3) In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
  - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
  - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Anträge von Mitgliedern, welche rechtzeitig nach Art. 4.1 beim Vorstand eingetroffen sind.
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - Behandlung der Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes
  - Auflösung des Vereins und Verwendung eines allfälligen Vermögens
  - Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme Vermögensverwendung). Sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 5

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern
  - Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Sie werden jeweils auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig aktives Mitglied einer Spreitenbacher Partei sein.
- 2) In die Kompetenz des Vorstandes fallen
  - Die Geschäftsführung des Vereins und die Vertretung gegen aussen.
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Die Behandlung von Aufnahme- und Austrittsgesuchen.
  - Die Delegation von Sonderaufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins.
  - Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder den Revisoren übertragen ist.
- 3) Präsident oder Vizepräsident unterzeichnen kollektiv zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.



## Art. 6

### **Rechnungsrevisoren**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Es gilt die gleiche Amtsdauer wie für den Vorstand. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung, berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellen ihr Antrag.

## Art. 7

### **Finanzen**

#### 1) Vereinsjahr

- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Das Gründungsjahr gilt als erstes Vereinsjahr.
- Die Vereinsrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

#### 2) Einnahmen

Die finanziellen Mittel ergeben sich aus

- Jahresbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Zinsen
- Anderen Einnahmen (Beiträge von Gemeinden, Überschüssen aus Vereinsanlässen, etc.)

#### 3) Haftung

- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder haften höchstens bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages.

#### 4) Finanzielle Kompetenz

- Die finanzielle Kompetenz des Vorstands beträgt CHF 500.00 pro Jahr

## Art. 8

### **Auflösung und Vermögensverwendung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Dorfverein. Dazu muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und vier Fünftel der Anwesenden müssen zustimmen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet in einer zweiten Versammlung, die in-nerst Monatsfrist einzuberufen ist, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird auf Vorschlag des Vorstandes mit Ent-scheid der Mitgliederversammlung einer wohltätigen Institution zugeführt.

## Art. 9

### **Schlussbestimmungen**

- Über alle nicht in den Statuten vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.



## Art. 10

### **Inkraftsetzung**

- Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 04.08.2010 angenommen.

Spreitenbach, 04.08.2010

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....

Soweit der Text der Vereinsstatuten nur die neutrale oder männliche Personenform aufweist, schliesst diese immer sowohl weibliche als auch männliche Personen ein.